

18.12.03**Vk - In**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Luftfahrtpersonal, Prüfung von Luftfahrtgerät und Kosten der Luftfahrtverwaltung

A. Problem und Ziel:

Mit Wirkung vom 28. September 2003 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 der Anhang II der Verordnung 3922/91 und damit insbesondere die im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlichte JAR-145 aufgehoben. Gleichzeitig wurde basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben in Kraft gesetzt und im Regelungsausschuss die Verordnung der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, angenommen. Diese Rechtsänderungen wirken sich auf das bestehende Luftrecht aus und haben zur Folge, dass Bezugnahmen im deutschen Luftrecht nicht mehr zutreffen.

Mit dieser Verordnung sollen die korrekten Bezugnahmen wieder hergestellt und somit Sicherheitslücken beseitigt und Einnahmeausfälle aufgrund entfallener Bezugnahmen in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vermieden werden.

B. Lösung:

Ersatz der weggefallenen Bezugnahmen durch Bezugnahmen auf die neuen europäischen Regelungen im deutschen Luftrecht.

C. Alternativen:

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung keine höheren Aufwendungen.

2. Vollzugaufwand:

Da es sich um rein redaktionelle Änderungen zur Wiederherstellung des bisherigen Rechtszustandes handelt, entsteht kein höherer Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten:

Für die Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

18.12.03

Vk - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Luftfahrt- personal, Prüfung von Luftfahrtgerät und Kosten der Luftfahrtverwaltung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 18. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Vorschriften über Luftfahrtpersonal,
Prüfung von Luftfahrtgerät und Kosten der Luftfahrtverwaltung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Änderung der Vorschriften über Luftfahrtpersonal,
Prüfung von Luftfahrtgerät und Kosten der Luftfahrtverwaltung

Vom

2004

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen verordnet auf Grund

- des § 32 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550),
- des § 32 Abs.1 Satz 1 Nr. 13 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des vorgenannten Gesetzes und in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes,

§ 32 Abs. 1 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3355), § 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 285 Nr. 7 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785):

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b und § 106 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Angabe „JAR-145-“ jeweils durch das Wort „Instandhaltungs-“ ersetzt.
2. In § 109 Abs. 4 Satz 1 und § 110 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „luftfahrttechnischen Betrieb Betrieb nach JAR-145“ jeweils durch das Wort „Instandhaltungsbetrieb“ ersetzt.

3. In § 111a Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Freigabeberechtigtes Personal nach 145.A.30 des Anhangs II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) bedarf einer Berechtigung.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät

Die Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 3. August 1998 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 462 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der von den Europäischen Gemeinschaften als Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der EG bekanntgemachten Fassung der JAR-145 (ABl. EG Nr. C 297 vom 25. Oktober 1994 S. 12)“ durch die Wörter „des Anhangs II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. EU Nr. L 315 S. 1)“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „der JAR-145 in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der EG bekanntgemachten Fassung“ durch die Wörter „des Anhangs II (Teil-145) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Nummern I und II wie folgt gefasst:
 - „I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät
 - II. Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge“
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „I. Anerkennungen, Genehmigungen und Ermächtigungen bei der Entwicklung, Herstellung oder Instandhaltung von Luftfahrtgerät“
 - b) In Nummer 3 Buchstabe a wird der Klammerzusatz „(§ 13, 18 LuftGerPV, JAR 145 deutsch)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 13, 18 LuftGerPV)“ ersetzt.
3. In Abschnitt II wird die Überschrift wie folgt gefasst:
 - „II. Zulassung des Luftfahrtgeräts und Eintragung der Luftfahrzeuge“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2004

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau und Wohnungswesen

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. EU Nr. L 240 S. 1), angepasst durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2003 vom 24. September 2003 (ABl. EU Nr. L 243 S. 5), insbesondere deren Artikel 5 und 6, werden die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 373 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2871/2000 der Kommission aufgeführten, bisher gültigen Luftfahrtvorschriften im Bereich der Lufttüchtigkeit mit Wirkung vom 28. September 2003 aufgehoben.

Diese bisher im europäischen Recht geregelten Bereiche

- der Musterzulassung von Luftfahrtgerät und der Anerkennung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben werden durch die materiell gleichwertigen und größtenteils sogar textlich identischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. EU Nr. L 243 S. 6) ersetzt und
- der Instandhaltung von Luftfahrtgerät und der Anerkennung von Betrieben in diesem Bereich werden durch die materiell gleichwertigen und größtenteils sogar textlich identischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) ersetzt.

In beiden Bereichen werden über das bisher auf europäischer Ebene geregelte Recht hinausgehend weitere Rechtsbereiche harmonisiert und hierfür gemeinsame Regelungen vorgegeben. Bei der Übernahme der im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlichten JAR-145 wurde der aktuelle Stand der JAR-145 der JAA übernommen und damit Sicherheitslücken geschlossen.

Nachdem die Aufhebung der bisherigen Regelungen nach der Verordnung 3922/91 in der Verordnung 1592/2002 festgelegt ist, war es zur Vermeidung einer Rechtslücke im europäischen Recht erforderlich, dass die neuen Regelungen in dem bereits harmonisierten Bereichen bereits mit Wirkung vom 28. September 2003 in Kraft treten. In den übrigen Bereichen sind zum Teil längerfristige Übergangsregelungen vorgesehen.

Aufgrund der Änderungen des Luftrechts sind an verschiedenen Stellen im deutschen Luftrecht Bezugnahmen und materielle Festlegungen nicht mehr zutreffend. Dies ist u.a. in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) der Fall. Eine grundsätzliche Rechtsbereinigung einschließlich der Anpassung der materiellen Festlegungen scheitert jedoch daran, dass wegen der Übergangsfristen und der Tatsache, dass Luftsportgerät mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOW) von 450 kg und Flugmodelle von den europäischen Regelungen ausgenommen sind, vorerst sowohl die europäischen wie auch die nationalen Regelungen Bestand haben, und dass wegen der sehr kurzfristigen Erstellung der europäischen Regelungen diese noch Mängel aufweisen und anhand von Erfahrungen bei deren Anwendung in den nächsten Monaten überarbeitet werden müssen.

Es ist daher geboten, eine Bereinigung des deutschen Luftrechts vorerst nur insofern vorzunehmen, als die korrekten Rechtsbezüge wieder hergestellt werden, um so die entstandenen Regulations- und damit ggf. Sicherheitslücken zu beheben sowie Einnahmeausfälle aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen zu vermeiden. Dies betrifft die Bezugnahme auf die VO 3922/91 sowie auf die im Amtsblatt der EU veröffentlichte JAR-145, wobei im Bereich des gewerblich verwendeten Luftfahrtgeräts die aktualisierte Ausgabe der JAR-145 als Teil der Verordnung der Kommission direkt wirksam wird. Betroffen sind damit die LuftPersV, die LuftKostV und die LuftGerPV.

Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um solche redaktioneller und nicht materieller Art, zumal die aktuelle Fassung der JAR-145 der JAA aus Sicherheitsgründen auf freiwilliger Basis von den Betrieben bereits angewendet wird. Damit entstehen kein zusätzlicher Aufwand und keine zusätzlichen Kosten für die betroffene Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, oder die öffentlichen Haushalte. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Es könnten allenfalls Einnahmeausfälle beim Luftfahrt-Bundesamt entstehen, wenn die Verordnung nicht rechtzeitig in Kraft treten würde.

II. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 1

Redaktionelle Änderung:

Der Begriff „Instandhaltungsbetrieb“ ist in § 13 LuftGerPV definiert und wird mit Ausnahme der LuftPersV durchgängig in den luftrechtlichen Verordnungen verwendet (z.B. LuftBO § 9, LuftGerPV § 2).

Zu Artikel 1 Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Das Wort „Betrieb“ ist mit der Verordnung vom 10. Februar 2003 (BGBl. I S. 182) doppelt erschienen. Dieser Fehler wird hiermit behoben.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Redaktionelle Änderung:

Die JAR-145 ist in der aktuellen Fassung der JAA als Anhang II (Teil-145) in die Kommissionsverordnung übernommen worden.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Redaktionelle Änderung

Die JAR-145 ist in der aktuellen Fassung der JAA als Anhang II (Teil-145) in die Kommissionsverordnung übernommen worden.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Redaktionelle Änderung:

Die JAR-145 ist in der aktuellen Fassung der JAA als Anhang II (Teil-145) in die Kommissionsverordnung übernommen worden.

Zu Artikel 3 Nummer 1

Redaktionelle Änderung:

Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Amtshandlungen der Abschnitte I und II sind das LuftVG, die LuftVZO und die LuftGerPV. Diese speziellen Rechtsgrundlagen werden bereits in den jeweiligen Beschreibungen der einzelnen Gebührentatbestände angeführt. Einer zusätzlichen Anführung der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 als Ersatz für die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 in der Überschrift bedarf es daher nicht. Die Straffung des Textes erleichtert zudem die praktische Handhabung.

Zu Artikel 3 Nummer 2

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 3 Nummer 3

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Die kurze Frist wurde gewählt, da die Verordnung eilbedürftig ist, weil ohne die Änderungen die Rechtssicherheit für das Luftfahrt-Bundesamt einerseits und die betroffene Wirtschaft andererseits beeinträchtigt würde und damit die Sicherheit in der Luftfahrt gefährdet werden könnte. Daneben sind die falschen Rechtsgrundlagen bei der Gebührenerhebung umgehend zu bereinigen, um erhebliche Einnahmeverluste für den Bundeshaushalt zu vermeiden.